

Flensburgs Corona-FAQ

Inhalt:

1. Allgemeine Informationen (Seiten 1-3)
 - a. Wo und wie kann ich mich informieren?
 - b. Allgemeine Information zum Virus
 2. Aktuelle Regelungen, Verbote etc. (Seiten 3-4)
 3. Finanzielle Situation (Seiten 4-7)
 - a. ...als Arbeitgeber*in, Selbstständige*r oder Angehörige*r der Freien Berufe
 - b. ...als Arbeitnehmer*in
 - c. ...als Bezieher*in von Sozialleistungen
 4. Persönliche Situation (Seiten 7-9)
 - a. ...Kinderbetreuung
 - b. ...Arztbesuche
 - c. ...Einkaufshilfe
 - d. ...psychische Probleme, häusliche Gewalt etc.
 5. Sonstiges (Seite 9)
-

1. Allgemeine Informationen

Wo und wie kann ich mich informieren?

- Allgemeine Informationen zur Krankheit: Robert Koch Institut (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)
- Spezifische Informationen zu Flensburg: Homepage der Stadt (<https://www.flensburg.de>)
- Hinweise für Arbeitnehmer: Angebot des DGB (<https://www.dgb.de/themen/++co++fdb5ec24-5946-11ea-8e68-52540088cada>)
- Hinweise für Arbeitgeber: Angebot des DIHK (<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>)

- Informationen des Landes SH: Homepage des Landes (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/allgemeines_node.html)

Allgemeine Informationen zum Virus

- Welche Symptome sind typisch?

Fieber (häufig), Husten(häufig), Kurzatmigkeit, Muskel-/ Gelenkschmerzen, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, verstopfte Nase, Durchfall

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

- Wie lange überlebt das Virus auf Flächen, Türgriffen etc.?

Eine nähere Betrachtung der Ergebnisse zeigt, dass die Angaben zur Überlebensfähigkeit von Coronaviren auf verschiedenen Oberflächen in einem weiten Bereich zwischen zwei Stunden und bis zu 9 Tagen schwanken.

(<https://www.lungenaerzte-im-netz.de/news-archiv/meldung/article/wie-lang-coronaviren-auf-flaechen-ueberleben/>)

- Wo kann man sich überall anstecken?

Der Hauptübertragungsweg scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Theoretisch möglich sind auch Schmierinfektion und eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=EBF55B3F42EE85F7F55FEBCD35A77F9D.internet061)

- Was mache ich, wenn ich (meine Kinder) Grippe Symptome haben?

Wer die oben beschriebenen Symptome (Frage 3) an sich bemerkt, ruft beim zuständigen Gesundheitsamt oder seinem Arzt an und teilt den Verdacht mit, anstatt unangemeldet in der Praxis zu erscheinen. Von den Symptomen ist die Grippe schwer von einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterscheiden. Daher ist der Verdacht eines möglichen Kontakts mit einer*m Erkrankten*m oder der Aufenthalt in einem Risikogebiet entscheidend.

(<https://www.aponet.de/aktuelles/ihr-apotheker-informiert/20200201-grippe-erkaeltung-oder-coronavirus.html>)

- Was mache ich, wenn Kinderarztpraxis geschlossen ist?

Beim Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion die Kassenärztliche Vereinigung anrufen: 116117

Andernfalls die Vertretungspraxis anrufen, meist läuft ein Telefonband mit einer entsprechenden Nachricht.

(https://www.flensburg.de/Startseite/Informationen-zum-Coronavirus.php?object=tx_2306.5&ModID=7&FID=2306.20374.1)

- Wann und wie helfen Desinfektionsmittel?

Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren ([RKI-Liste](#)) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene ([VAH-Liste](#)). Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html)

- Welche Personengruppe ist allgemein gefährdet?

...das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren

...Verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen

...Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. bei der Einnahme von Cortison)

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

- Kann ich mich irgendwie schützen? (z.B. mein Immunsystem stärken?)

...das Risiko einer Infektion vermindern (Hände waschen, Abstand halten, Kontaktreduktion)

...Erkrankte sollen rasch Kontakt zum Hausarzt oder der Kassenärztlichen Vereinigung aufnehmen

...Immunsystem stärken durch gesunde Ernährung, Bewegung, frische Luft etc.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

(<https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/lebensmittel/auswaehlen-zubereiten-aufbewahren/coronavirus-was-koennen-nahrungsergaenzungsmittel-45640>)

- Wo kann man sich schnell testen lassen?

Wenn Sie aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, grippeähnliche Symptome haben und befürchten sich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt. Sinnvoll ist es zunächst in der Praxis anzurufen und ggf. einen Termin außerhalb der Sprechstunde oder einen Hausbesuch zu vereinbaren, statt sich in ein vollbesetztes Wartezimmer zu setzen. Die Hausärztin bzw. der Hausarzt leitet dann, wenn erforderlich, weitere Tests und Untersuchungen ein.

(<https://www.flensburg.de/Startseite/Informationen-zum-Coronavirus.php?object=tx,2306.5&ModID=7&FID=2306.20374.1>)

2. Aktuelle Regelungen, Verbote etc.

Kontaktverbot

„Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Dabei sind die Kontakte zu anderen Personen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und, wo immer möglich, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.“

Private und öffentliche Veranstaltungen

Alle öffentlichen Veranstaltungen sind untersagt; private Veranstaltungen wie Geburtstage usw. sind verboten. Dies gilt auch in Wohnungen, auf Privatgrundstücken und in privaten Einrichtungen.

Betretungsverbote

Das Betreten von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeeinrichtungen ist für alle Personen außerhalb des Personals untersagt. Besuche von Verwandten, Angehörigen, Freunden usw. sind derzeit damit leider nicht möglich.

Des Weiteren gilt für alle Schulen und Kindertagesstätten usw. ein generelles Betretungsverbot, ausgenommen von der Notbetreuung (siehe „Kinderbetreuung“ im FAQ).

Universität und Hochschule haben alle Lehrveranstaltungen – zunächst bis zum 19.04. – abgesagt. Alle weiteren Informationen (Fristen für Abgaben, Prüfungsleistungen allgemein usw.) können unter folgenden Adressen abgerufen werden:

EUF: <https://www.uni-flensburg.de/?id=28875>

Hochschule: <https://hs-flensburg.de/go/coronavirus>

Verordnete Geschäftsschließungen

Als Orientierung dient: Geschäfte, die zur Versorgung der Bevölkerung oder zur Aufrechterhaltung der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ dienen, können geöffnet bleiben. Daher ist es leichter, die Ausnahmen von den zwangsweisen Schließungen darzustellen:

https://www.flensburg.de/PDF/Welche_Geschäfte_dürfen_geöffnet_bleiben_.PDF?ObjSvrID=2306&ObjID=10745&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1585038935

Quelle:

https://www.flensburg.de/PDF/Allgemeinverfügung_über_die_Maßnahmen_zur_Bekämpfung_der_Ausbreitung_des_neuartigen_Coronavirus_SARS_CoV_2_auf_dem_Gebiet_der_Stadt_Flensburg.PDF?ObjSvrID=2306&ObjID=10792&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1585748673

3. Finanzielle Situation

...grundlegend: Möglichkeit der Steuerstundung

„Wir verbessern die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen u.a. bei der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer. Das verschafft dem Steuerpflichtigen und Unternehmen eine Zahlungspause. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Anpassung der Vorauszahlungen bei den Ertragsteuern. Außerdem kann bis zum Ende des Jahres auch auf die Vollstreckung überfälliger Steuerschulden verzichtet werden.“

Bei Fragen der Erleichterungen der [Einkommensteuer](#), [Körperschaftsteuer](#) sowie der Umsatzsteuer ist das Finanzamt der Ansprechpartner. Für von der Zollverwaltung verwaltete Steuern wie z.B. [Energiesteuer](#) und Luftverkehrsteuer wenden Sie sich an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Weitere Informationen zu zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Hilfen bei der [Zollverwaltung](#).“

(<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>)

...grundlegend: Kurzarbeitergeld

Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde vereinfacht: wenn 10% der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10% haben; der Bezug ist bis zu 12 Monate möglich und anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden gänzlich von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Weiter Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

*...als Arbeitgeber*in, Selbstständige*r oder Angehörige*r der Freien Berufe*

a) Soloselbstständig, Angehörige*r der Freien Berufe, ein Kleinunternehmen (bis zu 10 Beschäftigte)

„Corona-Soforthilfe-Zuschuss“:

- Entschädigungssumme: bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente, d.h. volle Stellen mit umgerechnet 39 Wochenstunden); bis 15.000€ Einmalzahlung bei bis zu 10 Beschäftigten
- Voraussetzung u.a.: Tätigkeit und (!) Sitz in Schleswig-Holstein, Waren & Dienstleistungen VOR dem 01.12.2019 angeboten, ohne finanzielle Schwierigkeiten vor der Coronakrise
- Was wird gefördert? → Liquidität, um laufende Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten für die nächsten 3 Monate zu überbrücken
- Muss ich die Soforthilfe zurückzahlen? → Nein! Es handelt sich um einen Zuschuss, keinen Kredit.
- Wie ist das Verfahren? Antrag ausfüllen und unterschreiben, einscannen / abfotografieren, im pdf- oder jpg-Format ausschließlich (!) per Mail an „SoforthilfeZuschuss@ib-sh.de“ ; wichtig: Dem Antrag ist in der Regel ein Handelsregisterauszug oder die Gewerbeanmeldung beizufügen. Freiberuflich Tätige geben dies bitte im Antrag bei den Branchenangaben (Ziff. 3) an.

→ ANTRAG: https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona/antrag_soforthilfe.pdf

→ Frist? 31.05.2020

*** Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich

steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.“ ***

Quelle:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>

<https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/>

Was passiert im Rahmen einer angeordneten Quarantäne?

„Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen“

b) ein mittleres Unternehmen (bis 250 Beschäftigte)

→ KfW-Kredite: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

→ Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität:

„Betroffene Unternehmen können sich direkt durch die Förderlotsen der IB.SH neutral und unentgeltlich über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten beraten lassen ([foerderlotse\[at\]ib-sh.de](mailto:foerderlotse[at]ib-sh.de)). Die IHK bietet umfangreiche Informationen für Unternehmen und eine zentrale Service-Hotline für alle schleswig-holsteinischen Mitgliedsunternehmen (Tel.: 0461 806-806). Auch die Handwerkskammern bieten Informationen für Unternehmen (HWK Lübeck, HWK Flensburg). Wenn Unternehmen Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung beantragen Arbeitgeber über die Arbeitsagentur (Tel: 0800 45555 20).“

<https://www.ib-sh.de/infoseite/hilfen-fuer-unternehmen/>

*** Stand 30.03.2020 gibt es aktuell KEINE direkten Zuschüsse! ***

c) ein großes Unternehmen (über 250 Beschäftigte)

→ KfW-Kredite: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Das von der Landesregierung geplante, 500 Millionen Euro schwere Hilfspaket, soll vor allem für sogenannte Förderlücken und das Hotel- sowie Gastronomiegewerbe eingesetzt werden. Dieses Paket befindet sich aktuell noch in Entwicklung; zeitnah wird es nähere Informationen zu Rahmenbedingungen und Antragsmöglichkeiten geben!

*...als Arbeitnehmer*in*

- Brauche ich eine Krankschreibung?

“Ohne Erlaubnis dürfen Arbeitnehmer dem Arbeitsplatz nicht fernbleiben – auch nicht aus Angst vor dem Coronavirus oder weil ein Kollege krank ist. Laut Rechtsanwalt Burkard Göpfert sei das ein Fall der Arbeitsverweigerung. Dann drohten eine Abmahnung oder sogar eine Kündigung.”

(<https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/corona/was-sie-ueber-das-coronavirus-in-sh-wissen-muessen-id27665017.html>)

- Wo kriege ich kurzfristig eine Krankschreibung her?

Eine Krankschreibung ist bei typischen Symptomen des Corona-Virus auch telefonisch möglich: “Zur Entlastung der Ärzte in der Coronavirus-Krise können sich Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege leichter bis zu sieben Tage krankschreiben lassen.”

(<https://www.tagesschau.de/inland/krankmeldung-erkaeltung-101.html>)

- Wie verhalte ich mich, wenn mein Chef darauf besteht, dass ich zur Arbeit kommen soll bzw. mir kein Home Office ermöglicht?

“Die bloße Befürchtung, sich bei Verlassen der Wohnung möglicherweise mit dem Corona-Virus anzustecken, genügt nicht, damit Sie der Arbeit fern bleiben dürfen. Denn eine nur potenzielle Ansteckungsgefahr – auf dem Weg zur Arbeit oder am Arbeitsplatz – gehört zum allgemeinen Lebensrisiko. Diese trägt jede und jeder Beschäftigte selbst. [...]

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Krankheitssymptome haben und dadurch arbeitsunfähig sind, haben aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit das Recht, der Arbeit fernzubleiben. Das gilt übrigens nicht nur für Corona, sondern allgemein. Die

Arbeitsunfähigkeit muss dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden und es sind auch die sonst bei Arbeitsunfähigkeit im Betrieb geltenden Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon sieht das Gesetz vor, dass spätestens nach dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber ein ärztliches Attest – also die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – vorgelegt werden muss.”

(<https://www.dgb.de/themen/++co++fdb5ec24-5946-11ea-8e68-52540088cada#12fragen>)

*...als Bezieher*in von Sozialleistungen*

Aktuell fallen alle Vor-Ort-Termine mit direktem Kundenkontakt aus. Anträge können vielfach online bearbeitet werden; analog ausgefüllte Dokumente können in den Briefkasten geworfen werden. Kontakt zu Mitarbeiter*innen ist per Telefon oder Mail möglich. Weitere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq>

4. Persönliche Situation

Kinderbetreuung

Wenn BEIDE Eltern in einem der nachfolgenden Berufe arbeiten, kann auf eine Notbetreuung zurückgegriffen werden:

Notfallbetreuung: Liste der berechtigten Arbeitsbereiche

- Energie: Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc.
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) - inkl. Zulieferung, Logistik
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore
- Informationstechnik und Telekommunikation - insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation
- Transport und Verkehr - Logistik für die KRITIS, ÖPNV
- Wasser und Entsorgung

- Staat und Verwaltung - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz
- Grundschullehrkräfte, Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb und in Kindertageseinrichtungen Tätige (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung eingesetzt werden)

<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Coronavirus-Notbetreuung-in-Kitas-verlaengert,corona638.html>

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend bietet zusätzlich folgende Möglichkeiten an: “Wer wegen Schul- oder Kitaschließung die eigenen Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Dafür wurde das Infektionsschutzgesetz angepasst. Eltern erhalten demnach eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Vorraussetzung dafür ist,

- a) dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
- b) dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Achtung: Eine derartige Variante sollte dringend vorab mit dem Arbeitgeber abgesprochen werden! Die Gestaltung des Arbeitsvertrags und weitere Faktoren können dazu führen, dass sich kein Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Infektionsschutzes ergibt.

Darüber hinaus gibt es noch den “Notfall-Kinderzuschlag”:

“Familien mit kleinen Einkommen können einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 185 Euro erhalten. Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab - vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. So kann eine Familie mit zwei Kindern und einer Warmmiete von 1.000 Euro den KiZ erhalten, wenn das gemeinsame Bruttoeinkommen rund 1.600 bis 3.300 Euro beträgt. Wer Kinderzuschlag erhält, ist zudem von den Kita-Gebühren befreit und kann zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen.”

Berechnungsgrundlage für den Kinderzuschlag ist normalerweise das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Damit auch Familien vom KiZ profitieren können, die aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig Verdienstaufschläge hinnehmen müssen, tritt ab dem 1. April ein Notfall-KiZ in Kraft: Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur des letzten Monats vor der Antragstellung. Außerdem müssen Eltern keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Diese Regelung soll befristet

bis zum 30. September 2020 gelten. Es kann sich also lohnen, ab dem 1. April einen Antrag zu stellen, wenn Sie bereits im März erhebliche Verdienstaufschläge hatten.

Ob für Sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, können Sie mit dem [KiZ-Lotsen](#) der Familienkasse prüfen. [Die Beantragung ist digital möglich.](#)

Eine weitere Anpassung: Wenn Sie bisher schon den höchstmöglichen KiZ von 185 Euro pro Kind erhalten, wird Ihre Bewilligung ohne erneute Prüfung automatisch um weitere sechs Monate verlängert. Wenn Sie nicht den höchstmöglichen KiZ von 185 Euro beziehen, Ihr Einkommen sich aufgrund der Corona-Pandemie aber verringert hat, können Sie einmalig in den Monaten April oder Mai einen Überprüfungsantrag stellen. Sie können dann gegebenenfalls auch den Notfall-KiZ erhalten. Den Notfall-KiZ kann man jedoch nicht zusätzlich zum KiZ bekommen.

(<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung>)

Arztbesuche

Arztbesuche sind weiterhin möglich! Bei Anzeichen von Grippe und/oder Erkältung darf die Arztpraxis jedoch nicht betreten werden. Rufen Sie in diesem Fall den Kassenärztlichen Dienst (116 117) oder in ihrer Hausarztpraxis an. Insgesamt bitten aktuell die meisten Praxen darum, anzurufen und einen Termin zu vereinbaren. Wenn eine medizinische Leistung notwendig ist oder auch ein Notfall besteht, muss niemand befürchten aufgrund der Corona-Situation nicht behandelt zu werden o.Ä.!

Einkaufshilfe

Wir bieten an, Einkäufe für ältere Menschen in unserer Stadt zu übernehmen. Falls Sie dieses Angebot nutzen wollen, melden Sie sich gerne per Mail unter info@spd-flensburg.de oder unter 0151 64622237 bei uns. Wir schauen dann, wie wir helfen können!

Falls Sie in Hürup oder Husby wohnen, melden Sie sich gerne unter 0152 2488620

(<http://www.spd-flensburg.de/2020/03/13/einkaufshilfe-fuer-aeltere-menschen/>)

Psychische Probleme, häusliche Gewalt etc.

Leider kommt es im Rahmen der Corona-Krise auch verstärkt zu psychischen Problemen oder auch häuslicher Gewalt. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat auf nachfolgender Seite vielfältige Informationen für Betroffene zusammengestellt:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-vor-missbrauch-und-gewalt-schuetzen/154288>

5. Sonstiges

Sie haben noch über das FAQ hinausgehende Fragen? Die finanziellen Hilfestellungen reichen nicht aus oder sie können diese Angebote gar nicht wahrnehmen, brauchen aber trotzdem Unterstützung?

Melden Sie sich bitte mit ihren Fallbeispielen, damit wir dies für unser politisches Handeln berücksichtigen können!!!